

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Michael Bänninger (EVP, Winterthur), Judith Stofer (AL, Dübendorf), Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa) und Brigitte Rösli (SP, Illnau-Effretikon)

betreffend Gezielter über den Anspruch auf Zusatzleistungen informieren

---

Das Zusatzleistungsgesetz (ZLG) wird wie folgt ergänzt:

§ 2 a <sup>2</sup> Die Gemeinden und die Sozialversicherungsanstalt (SVA) stellen den Personen, deren Anspruch auf Zusatzleistungen sich aus den amtlichen Registern ergibt, von Amtes wegen ein Antragsformular zu.

Der bisherige § 2 a wird zu § 2 a Abs. 1.

Begründung:

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Wer sich in dieser Situation befindet, hat einen rechtlichen Anspruch auf EL.

Für den Kanton Zürich weist der Altersmonitor von Pro Senectute Schweiz zu «Altersarmut in der Schweiz 2022» eine absolute Armutsquote von rund 10 Prozent bei der Bevölkerung 65+ aus.

Die Altersarmut könnte – so die im April 2023 publizierte Studie der ZHAW zum Nichtbezug von EL in der Schweiz – halbiert werden, wenn der Anspruch auf EL bei allen rechnerisch anspruchsberechtigten Personen realisiert würde. Im Kanton Zürich liegt die EL-Nicht-Bezugsquote bei 11.3 Prozent.

Dieselbe Studie zeigt auch auf, dass in der älteren Bevölkerung sowohl der Mangel an Information als auch der bewusste Entscheid gegen einen EL-Antrag anzutreffen sind. Der Informationsmangel scheint insgesamt aber weiter verbreitet zu sein.

Personen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation EL-anspruchsberechtigt sein könnten, sollen deshalb in Zukunft von den Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt (SVA) direkt über einen möglichen Anspruch informiert werden. Ein Hinweis auf das Berechnungstool Ergänzungsleistungen der Informationsstelle der AHV/IV könnte in ein solches Informationsschreiben integriert werden, so wie das auch bei den Prämienverbilligungen der Fall ist, wo das entsprechende Verfahren im Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) in § 18 Abs. 2 geregelt ist.

Gemäss aktuellem ZLG müssen die Gemeinden, die SVA und die Fachorgane zwar über die Voraussetzungen für den Bezug von Zusatzleistungen informieren. Eine Pflicht, die rechnerisch anspruchsberechtigten Personen direkt anzuschreiben, besteht jedoch nicht.

Karin Fehr Thoma  
Michael Bänninger  
Judith Stofer  
Claudia Hollenstein  
Brigitte Rösli